

## Werk

**Titel:** Praktische Theologie

**Ort:** Tübingen

**Jahr:** 1914

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?490492916\\_1914\\_0017|log137](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?490492916_1914_0017|log137)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

Wir haben wieder lernen müssen, die kriegerischen Kräfte der alttestamentlichen Religion dem Evangelium beizumischen und haben die Erfüllung der idealistischen Hoffnungen Jesu in weite Zukunft zurückschieben müssen. Und doch sind wir dem geschichtlichen Jesus und dem Urchristentum überhaupt auch wieder näher gekommen: Apokalyptische Stimmung, Weltgerichtserwartung mit all dem Großen und all dem Schrecklichen, was sie bringt, haben wir besser als früher nachzuempfinden und mitzuempfinden gelernt und die Wucht und Größe des stellvertretenden Sterbens (vergl. M. 10, 45 und Joh. 15, 13) ist uns deutlicher geworden denn je.

Leiden-Leipzig.

Hans Windisch.

## Praktische Theologie.

### Liturgik.

1. Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 2, Sp. 1569—1581: P. DREWS, Geschichte des christl. Gottesdienstes; Bd. 3, Sp. 2335—2339: Ders.: Liturgik. — Zeitschrift f. Kirchengeschichte, Bd. 33 (1912), S. 501—528: PRAETORIUS, Die Bedeutung der beiden Klemensbriefe für die älteste Geschichte der kirchl. Praxis. II. — SCHERMANN, TH., Ein Weiherituaie der römischen Kirche am Schlusse des ersten Jahrhunderts. München u. Leipzig, Walhalla-Verlag, 1913. 79. M. 4.50. — Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philos.-histor. Klasse. Jahrgg. 1913, 10. Abh.: GLAUE, P., Zur Geschichte der Taufe in Spanien. I. Heidelberg, Winter. 23. — Deutschrechtliche Beiträge, hrsg. v. K. BEYERLE, Bd. VIII, H. 4., S. 305—344: HERWEGEN, J., Germanische Rechtssymbolik in der römischen Liturgie. Ebda. M. 1.—. Aus dem Leben der ev. Kirche Württembergs, Festbuch für den deutschen Pfarrertag in Stuttgart, 1912, S. 1—10: MÜLLER, K., Zur Geschichte der württembergischen Gottesdienstordnung. — KOLB, CHR., Die Geschichte des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche Württembergs. Stuttgart, Belsner, 1913. 428. M. 6.—. Kleine Texte für theol. u. philol. Vorlesungen und Uebungen, hrsg. v. H. LIETZMANN. Liturgische Texte I—IX (= Heft 5. 19. 35—37. 61. 70. 55. 125). M. —.30; —.40; —.40; —.60; —.40; —.80; 1.—; —.80; —.75. — Stud. z. prakt. Theol., hrsg. v. K. EGER. VII, 1: RENDTORFF, F., D. Geschichte des christl. Gottesdienstes unter dem Gesichtspunkt der liturg. Erbfolge. Eine

- Grundlgg. d. Liturgik. Gießen, Toepelmann. 51. M. 2.—. (Erweiterte Ausgabe von: Liturgisches Erbrecht. Dekanatsprogr. Leipzig, 1913.)
2. THALHOFER, V., Handbuch der kathol. Liturgik. 2. völlig umgearb. u. vervollständ. Aufl. von L. EISENHOFER. 2 Bde. Freiburg i. B., Herder, 1912. 716 u. 676. M. 20.—. GIHR, N., Das heil. Meßopfer dogmatisch, liturgisch und aszetisch erklärt. 11.—13. Aufl. Freiburg i. B., Herder. 687. M. 7.50.
  3. Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 3, Sp. 2324—2334: H. GRESSMANN, W. WOLFF, W. WEBER: Liturgie, I. religionsgeschichtlich, II. praktisch-theologisch, III. musikalisch. — GRAPE, J., Der ländl. Gottesdienst als Gemeindefeier. Dessau, Ev. Vereinshaus. 36. M. —.60. — LOEBER, G., Das Apostol. Glaubensbekenntnis bei Taufe u. Konfirmation. Leipzig, Wigand. 32. M. —.40. — Studien zur prakt. Theol., hrsg. v. K. EGER. 6. Bd., 3. H.: SMEND, J., Neue Beiträge z. Reform unserer Agenden, insbesondere der preußischen. Gießen, Toepelmann. 104. M. 3.40.
  4. Sammlung Goeschen Nr. 602: SPITTA, F., Das deutsche Kirchenlied in seinen charakteristischen Erscheinungen. I. Mittelalter und Reformationszeit. Berlin und Leipzig, G. J. Goeschen, 1912. M. —.80.

1. Die rein geschichtlichen Arbeiten seien vorangestellt. Mit Wehmut verzeichne ich zuerst die sehr knappen, aber ganz treffliche Uebersicht bietenden Artikel von DREWS, an dem gerade die Wissenschaft der Liturgik so sehr viel verloren hat. RENDTORFFS Schrift stelle ich mit Bedacht ans Ende, weil sie ein besonderes Genus vertritt. Die übrigen vorliegenden geschichtlichen Arbeiten verteilen sich auf alle Gebiete der Kirchengeschichte. Ins erste Jahrhundert führt PRAETORIUS. Das verzeichnete Stück seiner Studie stellt heraus, was I. Clemens speziell für die Geschichte der Liturgie bedeutet. Vor unmethodischer Ausbeutung warnt P., mit Vorsicht und Besonnenheit geht er selbst vor, dabei die Auseinandersetzung mit Vorgängern nicht versäumend; mehrfach knüpft er an DREWS an. Es bestehen zur Zeit des I. Clem., so legt er dar, bereits feste gottesdienstliche Ordnungen; den Beamten kommt eine bestimmte Stelle im Kultus zu; der Brief kennt schon den liturgischen Typus, der uns aus Const. App. VIII bekannt ist, jedenfalls das Trishagion, wahrscheinlich ein öffentliches Sündenbekenntnis, vielleicht eine Fürbitte für die Ver-

irrten. Eine längere Untersuchung gilt dem Gebet c. 59—61, dem „für uns ältesten Typus des späteren kirchlichen Gemeindegebets“. Die so gebotene genaue Prüfung der bisherigen Aufstellungen über den Brief ist recht dankenswert; um so mehr, als die Arbeit von SCHERMANN in ihrer Art gleichfalls auf I. Clem. zurückgreift. SCHERMANN glaubt nämlich, in allerengster Verbindung mit ihm ein Dokument bringen zu dürfen, das bisher „verborgen unter gleich- und ungleichartigen Stücken“ sein Dasein fristete, nämlich ein Stück aus dem Palimpsestkodex Veronensis bibl. capit. LV (53) saec. VIII laterc. 67, Z. 31 ff. nach der Ausgabe von E. Hauler, *Didascaliae apostolorum fragmenta Veronensia latina*, I, S. 101 f. Er druckt es ab, sucht Text und Sinn, ursprünglichen Umfang (Ausscheidungen sind nötig) und Uebearbeitungen festzustellen und erklärt es schließlich für die „Urquelle der uns erhaltenen Kirchenordnungen“, wenigstens was die Weihen anbelangt. Auf Grund des Inhalts und der Titel der späteren Kirchenordnungen konstruiert er zum Ersatz der unleserlichen Ueberschrift eine neue: „*Traditio ecclesiastica Clementis*“; Clemens von Rom habe darin „Ausführungsbestimmungen“ zu seinem Brief gegeben. Da es sich um Weihe von Bischöfen, Presbytern, Diakonen, um Konfessoren und Laien handelt, so liegt die Bedeutung auf der Hand: die „wesentlichsten und mannigfachen Lebensäußerungen des Urchristentums, wie sie mit der Vererbung der Hierarchie und deren Amtsbefugnissen verbunden waren“, werden damit in das Ende des 1. Jahrhunderts verlegt! In der Tat, eine höchst wichtige Entdeckung auch für die Geschichte der Liturgik. Freilich nur unter der Voraussetzung, daß SCHERMANN zeitlich richtig ansetzt. Hierzu aber werden wir trotz des starken gelehrten Apparats, den er aufbietet, mehrere sehr große Fragezeichen setzen müssen. Schon der Umstand, daß Sch. selbst Uebearbeitungen feststellt und Ausscheidungen vollzieht, zeigt, wie bedenklich seine Hypothese ist. Vor allem aber ist der entscheidende Schluß selbst, dem ein ganzes Gefüge von Hilfsschlüssen entspricht, eigentlich nichts als ein kühnes Postulat von katholischen Voraussetzungen aus. Im übrigen soll nicht

verkannt werden, daß das Dokument für die Geschichte der Weihen für alle Fälle von hohem Interesse ist.

Als 1. Stück gibt sich GLAUES Beitrag zur Geschichte der Taufe in Spanien. In der Tat handelt es sich um eine Vorarbeit, nämlich um Feststellung des Wertes der auf die Taufe bezüglichen Partien der Schrift *De ecclesiasticis officiis* des Isidor von Sevilla und der *Annotationes de cognitione baptismi* des Ildefons von Toledo. Zwischen beiden bestehen starke Berührungen. Sind es nur Bearbeitungen desselben älteren Schriftstellers, so haben sie für die Geschichte der Taufe geringen Zeugenwert. Gegen diese einst von Helfferich vertretene These geht G. methodisch sicher und überzeugend vor; er zeigt, daß von einer gemeinsamen Quelle nicht die Rede sein kann. Ildefons hat den Isidor stark benützt, aber er bietet auch eigenes Gut, das man als auf toledanischen Taufsitten und -gebräuchen beruhend ansprechen darf. Wir haben somit von beiden Kirchenfürsten Berichte über die Taufe in Spanien in der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts, die provinzielle Verschiedenheiten zeigen. Ueber diese selbst wird erst das 2. Stück handeln.

HERWEGEN sucht aufzuzeigen, was „aus dem kostbaren Schatze sinnvoller Symbolik, der dem Rechtsleben unserer Vorfahren zu eigen gehörte, in die (römische) Liturgie überging“. Er findet u. a. in dem Segensgebet *Deus Abraham* am Schlusse der Brautmesse eine letzte Erinnerung an das germanische Rechtssymbol des Beilagers; die nach H. in Deutschland nicht mehr geübte Sitte bei der Firmung: *Adulti vero seu alii maiores ponant pedem suum super pedem dextrum patrini sui* bedeutet das Aufhören der mit der Taufe begründeten Muntschaft; der Backenstreich bei der gleichen Handlung die mit der Wehrhaftmachung verbundene Freisprechung und Standeserhöhung. Aehnlich sucht H., wenngleich mit noch geringerer Sicherheit, die Handreichung beim Gehorsamsversprechen des Neupriesters und beim Jungfräulichkeitsgelöbnis der gottgeweihten Jungfrau sowie die Investitur und die *Traditio instrumentorum* bei den heil. Weihen auf germanische Rechtssymbole zurückzuführen. Ein großer Vorzug der Arbeit ist es, daß sie selber mehr

Fragen als Behauptungen gibt, daß sie nur eine „bescheidene Anregung“ sein will. Solange die Rechtsgeschichte in diesen Dingen noch vielfach im Stich läßt, muß sich die Liturgik auf Tasten und Suchen beschränken. Aber als deutlicher Fingerzeig nach dieser Seite hin scheint mir H.s Arbeit recht beachtenswert.

In die Zeit des Ueberganges vom Katholizismus zum evangelischen Gottesdienst leuchtet MÜLLER hinein, indem er eine evangelische Gottesdienstordnung, nämlich die württembergische, aus katholischem Vorbild ableitet. Diese Ordnung ist bekanntlich für ein lutherisches Land merkwürdig einfach; man hat das stets aus schweizerischem Einfluß erklärt. Zwingli aber hat — so Müller — seine Ordnung eng an die des mittelalterlichen *Predigtgottesdienstes* angeschlossen. Die in die Messe eingeschobene Predigt stand nämlich nicht völlig isoliert; sie bildete mit anderen Stücken (das „gemeine Gebet“, Vaterunser und Avemaria, Apostol. Symbol, Zehn Gebote, Offene Schuld, Verkündigungen) ein Ganzes. Das zeigt M. aus Ulrich Surgants bekanntem *Manuale curatorum* von 1502. Aus dieser Entstehung erklärt M. auch zwei merkwürdige Eigentümlichkeiten der heutigen Liturgie: das stille Vaterunser nach dem Eingangsgebet und ebenso das Vaterunser mit charakteristischer, alle Einzelbitten zusammenfassender Einleitungsformel am Schlusse. Was jenes stille Vaterunser betrifft, so scheint mir die Ableitung nicht sicher. M. meint: wenn es lediglich Sammlung vor der Predigt bedeuten würde, so wäre der Gebrauch gerade des VU. nicht verständlich. Aber das VU. ist auch im alten Protestantismus an zahllosen Stellen gebraucht worden, wo es nichts anderes bedeutet, z. B. als Abschluß der Einleitung der Predigt vor der Textlesung oder vor der Abhandlung; es wird auch heut noch vielfach ähnlich gebraucht. Es war (und ist) die Gebetsformel, die überall paßt. Diese Verwendung im allgem. stammt aus dem Katholizismus; aber damit ist kaum die Ableitung aus bestimmtem Formular zu beweisen. Auch KOLB (s. u.) äußert S. 86 Bedenken. Doch diese Einwände können den Dank für M.s höchst anregende Hauptthese, die sehr

viel für sich und, soweit ich sehe, sehr wenig gegen sich hat, nicht im geringsten verkleinern. Wir können dem Historiker für seine liturgische Arbeit nur herzlich dankbar sein.

Ganz auf die evangelische Zeit beschränkt sich KOLB, wenige Bemerkungen nur greifen rückwärts. Aus dieser Beschränkung ihm einen Vorwurf machen zu wollen, wäre sehr verkehrt. Wer eine so gewaltige Aufgabe wie die einer Geschichte des Gottesdienstes seit der Reformation in Württemberg angreift, hat wohl das Recht, sich zeitlich Grenzen zu setzen. Gewaltig ist die Aufgabe wirklich; denn K. nimmt sie in ganz umfassendem Sinn. Teil I behandelt die gottesdienstlichen Ordnungen und Erlasse; er setzt mit der Kirchenordnung von 1536 ein. Teil II, die Ordnung des Gottesdienstes, ist nach den Einzelakten gegliedert: 1. Wortgottesdienst, wobei nach kurzen allgemeinen Bemerkungen unterschieden werden: A. Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, B. Wochengottesdienste, C. Besondere Feiern; 2. die liturgischen Handlungen. Eine Beilage gibt die Tabelle der Perikopen. Für jeden Akt, ja oft für ein Einzelstück des Aktes ist die geschichtliche Darstellung gesondert durchgeführt. Gegeben ist also tatsächlich eine Geschichte des Gottesdienstes, nicht bloß der gottesdienstlichen Ordnungen. Was nur irgend betr. der Bräuche, der Handhabung der Ordnungen, der Stellung des Volks an Material gewonnen werden konnte, ist zusammengetragen. Urkundliches Material aus den Akten des Konsistoriums und der Staatsarchive ist reichlich verwertet; dazu die Literatur, soweit sie erreichbar war. So ist denn ein Werk von hohem Wert entstanden, zuverlässig in seinen Angaben, ungeheuer reichhaltig an Stoff, auch an bisher unbekanntem Material; übersichtlich und brauchbar. Wer nur irgend sich mit der Geschichte evang. Gottesdienstes beschäftigt, findet hier eine überraschende Fülle von Nachrichten und Erkenntnissen. Man wäre an manchen Stellen für wörtliche Mitteilung dankbar gewesen, wo jetzt nur Inhaltsangabe steht; z. B. gilt das von den wichtigsten Stücken älterer Ordnungen. Auch entsteht zuweilen der Eindruck der Stoffsammlung, nicht der voll durchgearbeiteten geschichtlichen Darstellung; das fiel mir

besonders in den Abschnitten zur Geschichte der Predigt auf, die übrigens mancher hier gar nicht suchen wird; ein Personenregister neben dem Sachregister sowie ein genaues Literaturverzeichnis wären sehr wünschenswert. In Summa: Württemberg kann sich über diese Geschichte seines Gottesdienstes von Herzen freuen. Hessen hat in Diehls Arbeiten etwas Aehnliches; vielen anderen Landeskirchen fehlt solche Darstellung ganz. Was für ein dankbares Arbeitsfeld!

Die sorgfältigen Agendenausgaben in Lietzmanns kleinen Texten sollen hier wenigstens gebucht sein. Sie bringen in der notierten Reihenfolge Texte zur Geschichte der orientalischen Taufe und Messe im 2. und 4. Jh.; den Ordo Missae secundum Rituale Romanum; die konstantinopolitanische Meßliturgie vor dem 9. Jhrdt.; Luthers wichtigste gottesdienstliche Schriften (in 2 Heften); die klementinische Liturgie aus Ap. Konst. VIII; sächsische, preußische und hannoversche Agende im Auszug.

Geschichtlichen Charakter trägt auch die bereits erwähnte Schrift RENDTORFFS, aber in sehr besonderer Weise. Sie will eine Vorarbeit für eine zusammenfassende Darstellung des Entwicklungsganges sein, in dem sich der christliche bzw. der evangelische Kultus in Auseinandersetzung mit dem überkommenen liturgischen Erbe gestaltet hat. Und zwar löst sie die Aufgabe so, daß sie das Einströmen vor- und außerchristlicher Einflüsse in die christliche, vor- und außerreformatorischer Einflüsse in die evangelische Kirche geschichtlich zu erklären und diesen ihren Eintritt in die liturgische Erbfolge grundsätzlich zu beurteilen unternimmt. Dabei kommt es zu höchst interessanten Auseinandersetzungen über das Verhältnis der Urchristenheit zu heidnischem und jüdischem Kult. Bei grundsätzlicher Ablehnung führt gerade liturgische Uninteressiertheit (auch bei Paulus: gegen Weinel) zur Einwirkung fremder, von außen her einströmender Einflüsse: zunächst nur zusammenhangsloser Bruchstücke, nachher der Gesamtordnung des jüdischen Gottesdienstes. Weniger stark schätzt R. den Einfluß hellenistischer (und orientalischer) Kulte ein. Für die älteste Zeit nennt er ihn mit Anrich „sekundär“. Später allerdings



haben sich „Gedanken und Bräuche heidnischer Kulte in breitem Strom jahrhundertlang in den Gottesdienst der christlichen Kirchen“ ergossen (38). Aehnliches führt er bezüglich des Verhältnisses der Reformation zum Katholizismus aus. Die Geschichte des christlichen Gottesdienstes ist die Geschichte einer fortgesetzt sich wiederholenden Erbübernahme. Dies Ergebnis hat, wie R. selbst betont, etwas Drückendes; es führt aber auch dazu, daß wir uns als „Glieder einer Kette fühlen, deren Ansatz bis in die Anfänge unserer Religion hinabreicht“ (50). Praktische Folgerungen zieht R. nur ganz kurz. Wir sollen unsern Gottesdienst gerade als Erbstück in Ehren halten, dem Erbe aber bei aller Pietät doch mit rechter Freiheit gegenüberstehen. Eine wertvolle, in den Leitgedanken die Geschichte des Gottesdienstes schön durchleuchtende, wertvolle Einzelheiten (viele Anmerkungen bringen Auseinandersetzung mit anderen) bietende Schrift.

2. An die zweite Stelle mögen einige umfassende Werke der katholischen Liturgik treten. Die Liturgik des 1891 verstorbenen THALHOFER, in ihrem Schlußteil ein posthumes Werk, war in der Neubearbeitung durch Ebner nur bis zum 1. Halbband gediehen. Jetzt endlich hat sie durch EISENHOFER eine Neubearbeitung erfahren, die sie wieder auf die Höhe bringt. Thalhofers Buch bildet nur noch für die Hälfte des Werks — mit eingreifenden Aenderungen — die Grundlage; Notizen von Ebner sind benutzt; im übrigen liegt des Herausgebers eigene Arbeit vor. Risse oder Nähte von der komplizierten Entstehung her spürt man nicht mehr. Es ist ein Handbuch der katholischen Liturgik, genauer: des lateinischen Ritus. Der griechischen Liturgie, die doch wegen der Unierten auch für die kathol. Kirche wichtig ist, ist nur ein § (II, 5) gewidmet; sonst ist gelegentlich „zum besseren Verständnis des römischen Ritus“ auf die orientalischen Liturgien hingewiesen. Von der liturgischen Entwicklung des Protestantismus, den E. mit Guéranger die „antiliturgische Häresie“ nennt (I, 137), ist ganz wenig und fast nur polemisch die Rede. Z. B. I § 3 Unterschied zwischen kath. und prot. Liturgie; I, 136 ff. Li-

turgik der Reformatoren; I, 451 f. prot. Kirchbautheorien. Schiefe Urteile über die protestantische Entwicklung konnte E. nicht vermeiden (Orientierung der Reformierten an Luthers Aussprüchen I, 21; die Predigt nach reformierter Ansicht ein Darreichen des Wortes Gottes von seiten der Gemeinde durch den Prediger als ihren Mund an Gott, ebda; die Sätze über die Entwicklung ev. Gottesdienstes im 17. und 18. Jahrh. I, 17. 288 sind korrekturbedürftig). Einseitig gefärbte Urteile sind nicht selten. Die Reformatoren, vorab Luther, nennt E. in Sachen der Liturgie in hohem Grad unwissend, um dann fortzufahren: „Aber auch katholischerseits gebrach es dem Klerus vielfach an gründlicherem, namentlich geschichtlichem Verständnis des Kultes“ (I, 138)! Daß Luther auch die Stellung der Predigt im katholischen Gottesdienst beeinflußt hat, wird erwähnt (II, 98). Die Arbeit evangelischer Liturgiker ist in der Hauptsache wenigstens kurz gebucht; Drews, Rietschel, Ranke sind vielfach berücksichtigt; andere prot. Arbeiten (z. B. Glaue, Die Vorlesung h. Schriften) sind übersehen; Achelis PTh. ist in 1. Aufl. (1890) zitiert. Der Wert des Werkes liegt natürlich in der Behandlung des lateinischen Ritus. Die Einleitung bespricht die allgemeinen Fragen, wobei das Dogmatische aus Thalhofers ganz ausgeschieden, anderes gekürzt ist. Bd. I bringt die „Allgemeine Liturgik“: (1. Die Formen der kath. Liturgie; 2. Der liturgische Raum und seine Ausstattung; 3. Das Kirchenjahr), Bd. II die „Spezielle Liturgik“: (Meßopfer, Sakramente und Sakramentalien; Breviergebet). E. geht grundsätzlich den gleichen Weg, den einst Probst auf katholischer Seite wies: umfassende historische Betrachtung zur Förderung des Ausbaus der Liturgik als Wissenschaft. Daß er der historischen Aufgabe voll gerecht würde, kann man dennoch nicht sagen. Zwei Umstände tragen die Schuld. Einmal ist auch sein geschichtliches Urteil katholisch stark befangen. Er betrachtet zwar durchaus nicht jede der zahllosen liturgischen Einzelheiten als direkt durch Gott normiert, führt aber die wesentlichen Bestandteile des kath. Gottesdienstes auf positiv göttliche Anordnung zurück: so die eucharistische Feier, die Sakramente,

die Segnungsgewalt. Christus hat der Kirche eine „Liturgie“ vorgeschrieben (I, 31). „Mit Recht hielt man in altchristlicher Zeit an dem Grundsatz fest, daß solche liturgische Gebräuche, die allgemein sind und für die man keinen bestimmten Urheber angeben kann, von den Aposteln herrühren“ (I, 32). Damit ist natürlich für die älteste und ältere Zeit der Wert der Darlegungen stark in Frage gestellt; doch müht sich E. immerhin auch für diese Epoche, mehr Quellennachweise zu registrieren als haltlose Theorien vorzutragen. Sodann ist der historische Stoff allzustark auf die Einzelpunkte verteilt, als daß irgend ein deutliches Bild der Entwicklung entstehen könnte. Ein Ansatz zu einer umfassenderen Geschichte findet sich bei der Messe (II, § 3. 4); aber er reicht nur bis zum 4. Jahrhundert, weil „zu Beginn des 5. Jahrh.s das Gefüge des römischen Meßkanons im wesentlichen das gleiche war wie noch gegenwärtig“ (II, 145). Spätere Veränderungen im einzelnen gibt E. zu, z. B. die Einfügung des Symbolums a. 1014 (II, 101; merkwürdig kurz erwähnt), die Ausscheidung der Epiklese des h. Geistes (II, 145 f.). Drews' Umstellungshypothese wird abgelehnt (II, 140 ff.). Sehen wir von diesen aus dem kath. Standpunkt sich fast notwendig ergebenden, freilich recht ärgerlichen Schattenseiten ab, so werden wir im übrigen die Leistung recht hoch einzuschätzen haben. Zwar führt sie keine einschneidenden neuen Untersuchungen; aber sie registriert in guter Zuverlässigkeit und großer Uebersichtlichkeit eine ungeheuere Fülle historischen Stoffs; sie wendet, soweit der Katholik das eben tun darf, auch kritische Maßstäbe an, vermeidet die Wiedergabe vieler überlebter Ansichten, erklärt deutlich und dringt in die Prinzipien und in das Wesen der Sache tief ein. Einzelheiten bleiben selbstverständlich verbesserungsbedürftig. Die *Dominica in albis*-Frage z. B. ist nicht klar beantwortet. Nach I, 659 heißt der Sonntag so, weil an ihm die Neophyten die weißen Taufgewänder mit anderen vertauschten; nach II, 305 legten sie sie am Sonnabend vorher ab. Die Ausführung über die Arten der Messe II, 244 ff., aus der protestantische Liturgiker manches lernen können (z. B. Achelis PTh. <sup>3</sup> I, 476 f. muß ganz umge-

arbeitet werden, was freilich nicht erst durch E. deutlich wird), könnte noch schärfer gefaßt sein. In vielen Stücken wären auch bereits wieder neue Entscheidungen der Kurie nachzutragen. Für den Protestant, der sich gründlich und zuverlässig über den Stand der kath. Liturgik, über ihre Auffassungen und Deutungen, aber auch über die Geschichte der liturgischen Handlungen (mit obigen Vorbehalten!) unterrichten will, ist das vorliegende, mit brauchbaren Registern versehene Handbuch jedenfalls hervorragend brauchbar.

Erheblich anders geartet ist das oft aufgelegte Buch von GIHR. Es beschränkt sich auf die Messe, behandelt sie auch ausführlich dogmatisch, gibt fortlaufenden Kommentar zu ihr und stellt das praktisch-asketische Interesse voran, so daß sich (nach Eisenhofer) die erbaulichen Erwägungen in den Vordergrund drängen. Fragen, die für den Liturgen sehr wichtig sind, wie z. B. die Arten der Messe, werden gar nicht besprochen; über die Stellung der Predigt findet sich kein Wort; das Geschichtliche ist lediglich in den Anmerkungen gegeben, also ganz zurückgeschoben. Dennoch kann auch dies Buch uns gegebenenfalls nützlich sein, weil es in der Einzelerklärung der Messe (auch Uebersetzung ist gegeben), und in der Berücksichtigung der mannigfaltigen vorgeschriebenen oder doch möglichen Abwandlungen und Auswechselungen bei der Messe mehr ins Detail geht, als Eisenhofer. Hier bietet es also dem suchenden Protestant zuweilen Einzelauskünfte, die er bei jenem nicht findet. Ein Register ist nicht gegeben.

3. Weiter stelle ich solche Schriften evangelischer Federn zusammen, die vorwiegend grundsätzlichen Charakter tragen. Außer den kurzen, hübschen Artikeln der RGG. liegen mehrere Spezialarbeiten vor. GRAPE vertritt die Sätze: „1. Die evang. Kirche gebraucht einen ländlichen Gottesdienst als Gemeindefeier so notwendig wie das tägliche Brot; 2. der gegenwärtige Gottesdienst ist noch keine Gemeindefeier oder ist es nur in sehr beschränktem Maße; 3. wir sollen nicht tatenlos eines neuen Geistesfrühlings warten, sondern mit Aufbietung aller Mittel dem Gemeindegedanken im Gottesdienst Geltung ver-

schaffen.“ Zu dem dritten Satz gibt G. manche ins liturgische Gebiet fallende und wohl erwägenswerte Einzelanregung; man spürt die Einwirkungen der Dorfkirchenbewegung und der Gemeindebewegung. LOEBER geht von der durch den Gebrauch des Apostolikums bei Taufe und Konfirmation gegebenen Schwierigkeit aus, fordert, daß die Kirche auch nicht den Anschein erwecke, als verleite sie Paten und Konfirmanden zur Unwahrhaftigkeit, und bespricht die Möglichkeiten der Behebung der Not: obligatorische oder fakultative Ausschaltung des Apostolikums und — als das zunächst in sächsischen (und anderen) Verhältnissen allein Erreichbare — referierende Einführung des Apostolikums und eine Fassung der Fragen in der Art, daß an Verpflichtung auf den Wortlaut nicht mehr gedacht werden kann. SMEND endlich zieht die gleiche Frage in den Kreis seiner Betrachtungen, und zwar mit spezieller Rücksicht auf die preußische Agende und ihre Reform. Aber seine Schrift reicht erheblich weiter; sie greift eine ganze Reihe wichtiger Stücke aus dieser Agende heraus: Hauptgottesdienst, Abendmahl, Vorbereitung und Beichte, Taufe, Konfirmation, Trauung, um sie einer grundsätzlichen und praktischen Kritik zu unterziehen. Allgemeines zur Beurteilung dieser Agende schickt er voraus; insbesondere einen Abschnitt über die Agende als kirchliches Gesetzbuch. SMEND hat sich, wie bekannt, früher bereits zu diesen Fragen grundsätzlich geäußert, auch in seinem Kirchenbuch praktische Ausführung gegeben; auf diese Arbeiten bezieht er sich natürlich vielfach. Die gegenwärtige Arbeit aber hat durch ihr Eingehen auf die preußische Agende, deren Reform jetzt diskutiert wird, hervorragendes aktuelles Interesse; sie geht von großen Gesichtspunkten aus und beleuchtet von da aus in äußerst anregender und instruktiver Weise zahlreiche Einzelheiten; der die Agende benützende Praktiker wie der Liturgiker vom Fach gewinnen gleichermaßen Förderung. Ich hebe nur einiges besonders heraus. S. definiert jetzt den evang. Gottesdienst als „gemeinsames Gebet“ (2); das Moment der Feier, das er sonst so stark betonte, tritt zurück; ich freue mich dessen, weil ich ihm jetzt viel mehr zustimmen kann, als in seiner Theorie der „Feier“.

An Stelle der Agende mit Gesetzeskraft will er ein Kirchenbuch, das mannigfachen Bedürfnissen Rechnung trägt; „pastoraler Eigenwilligkeit“ aber will er nicht das Wort reden. Die Möglichkeit freien Gebets wünscht er gewährt zu sehen. Dem Meßschema des sog. „Hauptgottesdienstes“, ganz besonders aber seiner Uebertragung auch auf Gottesdienste, die der agendarischen Vorschrift entzogen sind, stellt er scharfe Kritik entgegen. Die Abendmahlfeier solle verselbständigt werden und die „Freudenfeier des Neuen Bundes“ bilden, doch so, daß die christlich-eschatologische Wendung nicht vergessen werde. Er bekennt sich als Freund der sinnvollen und feierlichen Elevation. Die Taufe sollte in den Predigtgottesdienst eingefügt werden; wo das nicht angängig, sind besondere Taufgottesdienste einzurichten. Hinsichtlich der Konfirmationsfeier bekennt S., daß seine Anschauungen sich stark gewandelt haben. Während er früher für Bekenntnis und Gelübde bei der Feier eintrat, will er die Konfirmation jetzt lediglich als feierlichen Abschluß des kirchlichen Unterrichts nehmen, „der unter Zuspruch und Gebet unsre im Christentum unterwiesene Jugend vor die Wahl stellt, nunmehr sich freiwillig am Leben der Gemeinde zu beteiligen oder nicht“ (80 f.). Auf eine Diskussion der S.schen Gedanken hier einzugehen, ist ja unmöglich; ich hätte hier zuzustimmen, da zu widersprechen (z. B. auch bei der Konfirmation). Hier soll aber noch hervorgehoben werden, daß S., soweit seine Kritik und seine Vorschläge z. T. gehen, doch ausdrücklich erklärt: „Ich bin kein Modernist“ (16), und daß er das nicht nur in vielen Einzelausführungen, sondern in hervorragendem Maße auch durch den Ton seiner Schrift bestätigt. Hinsichtlich der im Gange befindlichen Reform entsagt er sich allen ausschweifenden Hoffnungen: „die preuß. Agende wird auch in erneuerter Gestalt Gesetzbuch bleiben“. Sollte aber selbst eine „wirklich befriedigende Bereicherung und Besserung des Buchs außerhalb der Möglichkeit liegen“, so würde seine Arbeit, wie er selbst betont, dennoch nicht vergeblich zu sein brauchen. Sie kann selbst dann dem Benutzer sehr viele nützliche Winke für richtige Benützung bieten.